

Die Stadtwache- Fibel

Ein kleiner Ratgeber im Umgang mit
dem Linzer Ordnungsdienst.

Stand
2012



RATGEBER

Was ist die Stadtwache eigentlich?	4
Welche Aufgaben hat die Stadtwache?	5
Darf mich die Stadtwache anhalten?	6
Muss ich der Stadtwache meinen Ausweis zeigen?	7
Darf mich die Stadtwache fotografieren?	8

INFORMATION

Die Stadtwache und die Strafverfolgung.	9
Die Stadtwache und der Jugendschutz.	10

BETTELVERBOT

Die Stadtwache und das Bettelverbot	11
---	----

Worum geht's?

Seit Herbst 2010 ist die Stadtwache, offiziell „Ordnungsdienst der Stadt Linz“ genannt, im Einsatz. Bis zu 30 Bedienstete patrouillieren zwischen 6 und 24 Uhr durch die Stadt. Dieser Einsatz kostet jährlich ca. 1,3 Millionen Euro. Wir, die BürgerInneninitiative „*Linz braucht keine Stadtwache*“ wollen das Tun der Stadtwache und der Politik nicht unhinterfragt lassen, sondern kritisch begleiten. Bei derartigen Überwachungsorganen besteht die Gefahr, dass es zu Kompetenzüberschreitungen kommt und sie außerdem zu Organen der Vertreibung und Säuberung im öffentlichen Raum werden.

→ Auf den folgenden Seiten wollen wir erklären, was die Stadtwache darf und was nicht und wie man am Besten mit ihr umgeht.



Was ist die Stadtwache eigentlich?

Die Bediensteten der Stadtwache sind im Grunde ganz normale BürgerInnen.

→ Sie haben keine Befugnisse als Organe der öffentlichen Aufsicht (Ausnahme Bettelverbot, siehe eigener Abschnitt).

Also: Keine Panik! Beim Kontakt mit den städtischen WächterInnen ist übermäßige Ehrfurcht oder gar Angst fehl am Platz. Die MitarbeiterInnen der Stadtwache sind mit Handy und Fotoapparat ausgestattet, sie dürfen keine Bewaffnung wie Pfefferspray oder Schlagstöcke mit sich führen. Sie haben keine Befugnisse als Organe der öffentlichen Aufsicht, sind also nur Privatpersonen in Uniformen. Sie haben daher lediglich die Möglichkeit höflich zu bitten, Anzeigen zu erstatten oder aufklärend zu wirken. Anders verhält sich das nur in Bezug auf das sogenannte „Bettelverbot“, dazu aber später mehr.

Welche Aufgaben hat die Stadtwache?

Der Aufgabenkatalog der Stadtwache ist durch einen Gemeinderatsbeschluss festgelegt:

- Meldung von Gefahrenquellen zB. Glatteis oder verstellte Feuerwehruzufahrten
- Meldung illegaler Müllablagerungen
- Aufklärung der HundehalterInnen bei Verstößen gegen die Leinen- und Beißkorbpflicht sowie bei Verschmutzung durch Tierkot
- Überwachung der Jugendschutzbestimmungen und ortspolizeilicher Verordnungen zB. Campierverbot, Surfverbot
- Verhinderung von illegaler Bettelei und illegaler Straßenmusik
- Vermeidung strafbarer Handlungen durch Anwesenheit
- Hilfeleistungen für Opfer unmittelbar nach einer Straftat
- Erstattung von Anzeigen bei strafbaren Vorfällen
- Anlaufstelle für Anliegen und Beschwerden der BürgerInnen vor Ort

Aufklären ist nicht Strafen. Überwachen ist nicht Kontrollieren.



Darf mich die Stadtwache anhalten?

Nein.

→ Eine Anhaltung ist nur erlaubt, wenn sie eine gerichtlich strafbare Handlung beobachten, so wie jede andere Privatperson auch.

Hundekot in Parkanlagen oder Surfen am Pichlingersee sind – wenn überhaupt – Ordnungswidrigkeiten, aber keine Straftaten. Somit ist eine Anhaltung – also eine Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit – nicht gestattet. Wenn es sich jedoch um eine vom Gericht zu bestrafende Handlung (Körperverletzung, Diebstahl, Brandstiftung, usw.) handelt, dann ist eine verhältnismäßige und maßvolle Anhaltung erlaubt. Hält die Stadtwache jemanden unberechtigt fest, ist das als Nötigung gerichtlich strafbar. Unmittelbare behördliche Zwangsgewalt (durch Körperkraft oder Waffen) bleibt aber der Polizei vorbehalten.



Muss ich der Stadtwache meinen Ausweis zeigen?

Nein.

→ Man muss der Stadtwache weder seinen Namen verraten noch irgendeinen Ausweis herzeigen.

Weiters dürfen die MitarbeiterInnen der Stadtwache keine Organstrafmandate ausstellen, die Identität einer Person feststellen oder Gegenstände beschlagnahmen. Die Stadtwache hat also keine unmittelbaren Sanktions- und Kontrollrechte. Aufforderungen wie „Zeigen Sie mir Ihren Ausweis“, „Sie bekommen einen Platzverweis“ oder „Kommen Sie mit zum Polizeiposten“ muss man nicht nachkommen.



Darf mich die Stadtwache fotografieren?

Nein.

→ Jeder Mensch hat ein Recht auf das eigene Bild. Weist man klar und deutlich darauf hin, dass man nicht fotografiert werden möchte, dürfen die StadtwächterInnen kein Portrait machen.

Den stärksten Schutz vor ungewollten Fotos bietet das Datenschutzgesetz. Dies betrifft jedoch nur die Rechte bei einer Veröffentlichung des Bildes und untersagt nicht zwingend das Fotografieren an sich. Demnach besteht ein Foto aus sensiblen und besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten. Solche dürfen nicht ohne ausdrücklicher Zustimmung gespeichert, weitergegeben und verarbeitet werden. Besteht ihr Zweck darin eine Person zu identifizieren, dürfen sie allerdings erst gar nicht gemacht werden.



Die Stadtwache und die Strafverfolgung.

Bedienstete der Stadtwache agieren also im Grunde wie Privatpersonen, die Missstände wahrnehmen und aufklärend wirken. Bei Kenntnis der Identität einer Person können sie Anzeigen an die zuständige Behörde erstatten. Daher ist es nicht ratsam, die Personalien bereitwillig bekannt zu geben, wenn die Stadtwache meint, man hätte eine Verwaltungsübertretung begangen. Ohne Kenntnis der Identität kann die Stadtwache eine Anzeige nur anonym machen, also nicht auf den Namen.

Das Einbeziehen der Polizei zur Identitätsfeststellung ist nur möglich, wenn es sich um Verwaltungsübertretungen handelt, bei denen eine Mitwirkungsverpflichtung der Bundespolizei durch den Gesetzgeber ausdrücklich angeordnet ist (z.B. Leinen- und Maulkorbpflicht). Oder wenn es sich um Straftatbestände handelt, die unmittelbar von der Bundespolizei zu verfolgen sind (z.B. Vandalismus). Doch hier gilt: Die Polizei kann bei Verwaltungsübertretungen nur handeln, wenn sie während die Übertretung noch begangen wird am Tatort eintrifft!

Die Stadtwache und der Jugendschutz.

Egal ob bezüglich dem Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten oder dem Konsum von Tabakwaren und alkoholischen Getränken, die Stadtwache darf zwar einen gut gemeinten elterlichen Rat erteilen, abstrafen darf sie auch hier nicht. Und wieder gilt: Keine Ausweispflicht! Selbst das polizeilich beliebte Mittel des Platzverbotes bzw. des Platzverweises darf die Stadtwache nicht nutzen.



Die Stadtwache und das Bettelverbot.

Seit Juli 2011 exekutiert die Stadtwache das neue Bettelgesetz. Nur wenn „organisiertes“ oder „aufdringliches“ Betteln nachgewiesen werden kann, darf die Stadtwache:

- Anhalten zur Feststellung der Identität
- Ermahnungen aussprechen
- Beschlagnahmen Erbettelte Gegenstände/Geld; Bei „Gefahr im Verzug“
- Organstrafverfügungen ausstellen Durch Ermächtigung der Bundespolizeidir.
- Wegweisen vom Ort

Wer also nur still sitzt kann von der Stadtwache NICHT belästigt werden.

Seitens der Verwaltung wurde die Stadtwache ausdrücklich nicht mit der Durchführung von Festnahmen betraut. Bei der Umsetzung des „Bettelverbots“ gelten die StadtwächterInnen außerdem als BeamtInnen im Sinne des Strafgesetzbuches. Sie müssen Dienstabzeichen und Dienstausweis mit sich führen und auf Verlangen vorweisen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit und sind verpflichtet das Oö. Antidiskriminierungsgesetz einzuhalten. Jedes diskriminierende Verhalten wie z.B. abfällige Bemerkungen, Beschimpfungen oder Gesten kann angezeigt werden!

Ärger mit der Stadtwache?

Sollten die Damen und Herren der Stadtwache doch einmal nicht so gut über ihre Rechte und Pflichten Bescheid wissen, sich im Ton vergreifen oder gar handgreiflich werden, dann geben Sie uns Bescheid. Vorfälle, Schikanen, Übergriffe oder auch sonstige Absurditäten im Zusammenhang mit der Stadtwache können Sie melden unter:

www.stadtwachelinz.at

oder per E-Mail

meldestelle@stadtwachelinz.at